S 13 R 721/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersrente für Frauen Beitragszeit Entsendebescheinigung EU-Ausland Pilotin Unrichtigkeit Unrichtigkeit der Entsendebescheinigung Zurückziehung der Entsendebescheinigung
Leitsätze	1. Für ein beendetes Beschäftigungsverhältnis darf rückwirkend eine Entsendebescheinigung ausgestellt werden. 2. Die sich aus einer Entsendebescheinigung ergebende Zugehörigkeit zu einem Sozialversicherungssystem im EU-Ausland (hier: Belgien) ist für den Rentenversicherungsträger und die Gerichte grundsätzlich bindend und steht deshalb der Berücksichtigung einer Erwerbstätigkeit, für die Beiträge an EU-ausländische Sozialversicherungsträger gezahlt wurden, als deutsche Beitragszeit bei der Altersrente entgegen. Das gilt auch dann, wenn ausländischer und deutscher Sozialversicherungsträger sich nach Ausstellung der Entsendebescheinigung einig werden, dass diese unrichtig ist, weil objektiv deutsches Sozialversicherungsrecht hätte angewendet werden müssen. 3. Der ausländische Träger darf die Zurückziehung von der Zustimmung der betroffenen Versicherten abhängig machen. Wird diese nicht erklärt, muss

	der Rentenversicherungsträger nicht auf eine Zurückziehung ohne Zustimmung hinwirken.
Normenkette	SGB VI § 237 a Abs 1 SGB VI § 55 Abs 1 SGB VI § 64 SGB VI § 66 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Art. 46 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 721/15
Datum	09.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 251/18
Datum	26.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Mai 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt eine hÃ¶here als vom beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Juli 2013 zuerkannte Altersrente fÃ¼r Frauen; zwischen den Beteiligten ist allein die BerÃ¼cksichtigung der von der KlÃ¤gerin im Zeitraum von 25. April 2008 bis 31. MÃ¤rz 2009 verrichteten ErwerbstÃ¤tigkeit als Pilotin streitig.

Die 1950 geborene KlÃ¤gerin ist ausgebildete VerkehrsflugzeugfÃ¼hrerin. Ab dem 15. Januar 2008 war sie als FlugkapitÃ¤nin erwerbstÃ¤tig bei der I. J. N.Â V./S. A. mit Sitz in Belgien (im Folgenden: I. N. V.), die CharterflÃ¼ge fÃ¼r Luftfrachtgesellschaften durchfÃ¼hrte; ihren Wohnsitz behielt die KlÃ¤gerin jedoch stets in Deutschland. Die I. N. V., Tochtergesellschaft der K. AG, betrieb seinerzeit vom Flughafen L. das europÃ¤ische Luftfrachtdrehkreuz der konzerneigenen Logistikgesellschaft M. GmbH. Bereits im November 2007 hatte die Gesellschaft jedoch begonnen, ihre AktivitÃ¤ten schrittweise nach Deutschland an den Flughafen

N. zu verlagern mit dem Ziel der endgÃ¼ltigen Verlegung und des Betriebs des Luftfrachtdrehkreuzes gemeinsam mit der 2005 gegrÃ¼ndeten I. N. GmbH (im Folgenden: I. GmbH). Jedenfalls ab April 2008 richtete die I. N. V. am Flughafen N. eine sog. Crew Base zur Vor- und Nachbereitung der FlÃ¼ge ein (BÃ¼rorÃ¤umlichkeiten mit ComputerarbeitsplÃ¤tzen zur ErfÃ¼llung der Dokumentationspflichten, RÃ¤ume fÃ¼r Crewbesprechungen, Wetterbeobachtungen und Flugvorbereitungen wie z. B. die Betankung der Flugzeuge). Seither fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin nur noch am Flughafen N. beginnende und endende FlÃ¼ge Ã¼berwiegend zu europÃ¤ischen Zielen durch. WÃ¤hrend ihrer Bereitschaftsdienstzeiten hielt sich die KlÃ¤gerin ebenfalls am Flughafen N. auf.

Am 24. April 2008 schlossen die I. N. V. und die KlÃ¤gerin ein â□□Addendumâ□□ (Nachtrag) zum belgischen Arbeitsvertrag. Darin wurde â□□ nach der beglaubigten deutschen Ã□bersetzung â□□ ab dem 25. April 2008 als TÃ¤tigkeitsort N. vereinbart (Nr. 1 des Nachtrages). Der Vertrag enthÃ¤lt zudem eine Abrede, dass der Arbeitgeber ein Niederlassungs-BÃ¼ro einrichtet. Ab dem Augenblick, in dem das Niederlassungs-BÃ¼ro vollstÃ¤ndig funktionsfÃ¤hig sei und ein ausreichender Teil der ArbeitgeberautoritÃ¤t ausgeÃ¼bt werde, werde der Arbeitnehmer Teil des deutschen Sozialversicherungssystems sein (Nr. 5 des Nachtrages). SchlieÃ□lich enthÃ¤lt der Vertrag die Vereinbarung, dass nur die Gerichte in dem Bezirk L. befugt seien, Ã¼ber Vertragsstreitigkeiten zu entscheiden. Die belgische Gesetzgebung sei anwendbar, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zwingend anwendbar seien (Nr. 7 des Nachtrages).

Die KlÃ¤gerin erhielt ihre VergÃ¼tung wÃ¤hrend ihrer gesamten TÃ¤tigkeit von der I. N. V. berechnet und ausgezahlt, von dieser wurden auch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge an die belgischen TrÃ¤ger abgefÃ¼hrt.

Die KlÃ¤gerin wurde letztmals am 18. MÃ¤rz 2009 fÃ¼r die I. N. V. tÃ¤tig. Diese kÃ¼ndigte mit zwei Schreiben vom 19. und 23. MÃ¤rz 2009 das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der KlÃ¤gerin. Die KlÃ¤gerin wandte sich nachfolgend vor dem Arbeitsgericht (ArbG) N. gegen ihre KÃ¼ndigung.

Die I. N.V. wurde auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 10.Â Februar 2010 von der I. GmbH aufgenommen und mit dieser verschmolzen. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 26. MÃ¤rz 2010.

Das ArbG erkannte mit Zwischenurteil auf die ZulÃ¤ssigkeit der Klage. Das LAG wies die dagegen gerichtete Berufung der I. GmbH zurÃ¼ck. Auch die Revision der I. GmbH blieb erfolglos (BAG, Urteil vom 20. Dezember 2012Â â□□ 2 AZR 481/11 Â â□□, juris). Das ArbG erklÃ¤rte sodann die KÃ¼ndigung fÃ¼r unwirksam. Hiergegen legte die I. GmbH Berufung ein.

Der belgische TrÃ¤ger der Sozialversicherung (Rijksdienst Voor Soziale Zekerheid; im Folgenden RVSZ) stellte auf Antrag der I. GmbH am 31. Mai 2011 eine Entsendebescheinigung (seinerzeit noch Formular EÂ 101) als Arbeitnehmerin fÃ¼r

den Zeitraum vom 15. Januar 2008 bis 18.Â MÃ¤rz 2009 aus, u. a. wurde darin bescheinigt, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend dieses Zeitraums aufgrund des Art. 14 Abs. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 den belgischen Rechtsvorschriften unterliege.

Am 4. MÃ¤rz 2013 beantragte die KlÃ¤gerin Altersrente fÃ¼r Frauen.

Nach weiterem Schriftverkehr teilte die RVSZ dem â Ã¼ber die zustÃ¤ndige Einzugsstelle Techniker Krankenkasse (TK) beteiligten â GKV-Spitzenverband mit E-Mail vom 16. Mai 2013 mit, dass die KlÃ¤gerin aus ihrer Sicht im Zeitraum vom 15. Januar 2008 bis 18. MÃ¤rz 2009 dem deutschen Sozialversicherungssystem unterfallen sei und erklÃ¤rte sich zur ZurÃ¼ckziehung der Entsendebescheinigung bereit. Zugleich wies sie darauf hin, dass die in Belgien gezahlten BeitrÃ¤ge nach Ablauf der dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist nicht zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnten und mÃ¶glicherweise in Deutschland nochmals BeitrÃ¤ge zu zahlen seien. Wenn die KlÃ¤gerin dies wÃ¼nsche, bitte sie um Mitteilung, andernfalls verbleibe es bei der ZugehÃ¶rigkeit zum belgischen Sozialversicherungssystem. Auf die entsprechende Anfrage des GKV-Spitzenverbands (Schreiben vom 13. Juni 2013) reagierte die KlÃ¤gerin nicht.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin ab 1. Juli 2013 Altersrente fÃ¼r Frauen (Bescheid vom 5. Juli 2013). Widerspruch erhob die KlÃ¤gerin nicht.

Im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren schloss die KlÃ¤gerin am 17. Juli 2014 mit der I. GmbH einen Vergleich, in dem zur Erledigung mehrerer Verfahren âÂ unter anderem â die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit Ablauf des 31. MÃ¤rz 2009 und die Zahlung einer Abfindung vereinbart wurde. Zugleich erkannte die KlÃ¤gerin an, dass *âauf das ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Zeit vom 25. April 2008 bis zum Beendigungszeitpunkt belgisches Sozialversicherungsrecht Anwendungâ* gefunden habe. Sie verpflichtete sich, sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten in Zusammenhang mit der ZurÃ¼ckziehung der Entsendebescheinigung bei den *âbelgischen BehÃ¶rden einzustellen und gegenÃ¼ber den BehÃ¶rdenâ* zu erklÃ¤ren, dass sie die Anwendbarkeit des belgischen Sozialversicherungsrechts akzeptiere. Sie werde keine weiteren Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung der TK zur Anwendbarkeit des belgischen Sozialversicherungsrechts einlegen.

Die I. GmbH lieÃ die Abrechnung der im Vergleich vereinbarten Abfindungszahlung in Belgien durchfÃ¼hren. Die Abrechnungsstelle behandelte die Abfindung wie Arbeitslohn und fÃ¼hrte Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur belgischen Sozialversicherung ab.

Mit dem am 9. April 2015 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 8. April 2015 bat die KlÃ¤gerin um Hilfe zur *âordnungsgemÃ¤Ãen Abwicklung der AnsprÃ¼che aus dem Vergleich und der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Abfindung.â* Andere rechtliche Regelungen seien nicht Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsbegehrens.

Die Beklagte stellte ab dem 1. Juli 2013 Altersrente fÃ¼r Frauen in HÃ¶he eines monatlichen Zahlbetrages von anfÃ¤nglich 1.157,29 Euro neu fest (Rentenbescheid der Beklagten vom 23. April 2015). Im Bescheid wurden der Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. MÃ¤rz 2009 als Auslandsbeitragszeit in Belgien mit dem Durchschnittswert der in Deutschland erworbenen Beitragszeit (= 0,1137 monatlich x 13 Monate = 1,4781 Entgeltpunkte) berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte fÃ¼hrte u.Â a. aus, es verbleibe bei der bisherigen Bewertung der Beitragszeiten der Jahre 2008 und 2009. Die KlÃ¤gerin habe sich im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Vergleichs mit der Anwendung des belgischen Sozialversicherungsrechts einverstanden erklÃ¤rt.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 7. Mai 2015 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, sie wolle keine ZugehÃ¶rigkeit zum deutschen Sozialsystem erreichen. Sie wolle eine Entscheidung der beteiligten BehÃ¶rden erwirken, welche sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften fÃ¼r die Abrechnung der Abfindung aus dem arbeitsgerichtlichen Vergleich GÃ¼ltigkeit hÃ¤tten. Die Entsendebescheinigung sei durch TÃ¤uschung erlangt worden. Diese wirke zwar fort, weil kein Beitragsbescheid erlassen werden kÃ¶nne. Die Beklagte mÃ¼sse aber von Amts wegen die Aufhebung der Entsendebescheinigung anstreben. Die Beklagte wies den Widerspruch im Wesentlichen unter Verweis auf den Ausgangsbescheid zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 25.Â Juni 2015).

Die am 24. Juli 2015 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover abgewiesen (Urteil vom 9. Mai 2018). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin sei ebenso wie der Nachtrag mit dem belgischen Arbeitgeber geschlossen worden. Der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum sei eine Ãbergangszeit gewesen, was auch aus Nr. 5 des Nachtrages zum Arbeitsvertrag deutlich werde. Die Zuordnung zum deutschen Sozialversicherungssystem sei lediglich beabsichtigt gewesen, habe aber bei Aufnahme der TÃ¤tigkeit nicht festgestanden. UnabhÃ¤ngig von der Bindungswirkung der vom belgischen SozialversicherungstrÃ¤ger ausgestellten Entsendebescheinigung habe das Gericht auch und gerade in Ansehung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs keinen Zweifel, dass diese Zuordnung richtig sei. Die KlÃ¤gerin werde kaum einer aus ihrer Sicht rechtswidrigen Bestimmung zugestimmt haben. UnabhÃ¤ngig von einer Drittwirkung des Vergleichs auf die Beklagte sei jedenfalls die KlÃ¤gerin an den Vergleich gebunden. Sie kÃ¶nne nicht damit gehÃ¶rt werden, dass dieser ihr die Weiterverfolgung von AnsprÃ¼chen nur gegenÃ¼ber der TK verbiete. Der Geist des Vergleichs solle u. a. den Streit Ã¼ber das anwendbare Sozialversicherungsrecht verhindern. Daraus folge, dass es der KlÃ¤gerin verwehrt sei, gleichsam durch die HintertÃ¼r gegenÃ¼ber der Beklagten AnsprÃ¼che zu verfolgen, die ihr gegenÃ¼ber anderen Beteiligten des streitigen RechtsverhÃ¤ltnisses endgÃ¼ltig verwehrt seien. Diese Sperrwirkung des Vergleichs schlage mittelbar auch im VerhÃ¤ltnis zur Beklagten durch. Der Anspruch der KlÃ¤gerin scheitere schon an dem auch im Sozialrecht gÃ¼ltigen Verbot widersprÃ¼chlichen Verhaltens, der letztlich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folge.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 17. Mai 2018 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 14. Juni 2018 eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, das SG sei zu

Unrecht von einer mittelbaren Bindungswirkung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs ausgegangen. Die Zuordnung zum Sozialversicherungssystem obliege nicht der Disposition von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zuordnung zum belgischen Sozialversicherungssystem beruhe allein auf den unzutreffenden Feststellungen des belgischen SozialversicherungstrÃ¤gers. Die Beklagte habe nach der Rechtsprechung des EuGH die MÃ¶glichkeit und die Pflicht, auf den Widerruf einer Entsendebescheinigung hinzuwirken, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit bestÃ¼nden. Dies habe sie bislang versÃ¤umt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Mai 2018 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Rentenbescheid vom 23. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 25. Juni 2015 abzuÃ¤ndern, und der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der vom 25. April 2008 bis 31. MÃ¤rz 2009 verrichteten ErwerbstÃ¤tigkeit als nach deutschem Recht zurÃ¼ckgelegte Pflichtbeitragszeit eine hÃ¶here Altersrente fÃ¼r Frauen ab 1. Juli 2013 zu bewilligen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt ihre Entscheidung und das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet und deshalb zurÃ¼ckzuweisen. Das Sozialgericht Hannover hat die Klage mit seinem Urteil vom 9. Mai 2018 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Rentenbescheid der Beklagten vom 23. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 25. Juni 2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

1.Â Â Streitgegenstand der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ist die Verpflichtung der Beklagten zur Ãnderung des Rentenbescheides vom 23. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 25. Juni 2015 sowie zur Bewilligung einer hÃ¶heren Altersrente fÃ¼r Frauen fÃ¼r

den Zeitraum ab dem 1. Juli 2013 unter BerÃ¼cksichtigung von der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 25. April 2008 bis 31. MÃ¤rz 2009 verrichteten ErwerbstÃ¤tigkeit als in Deutschland zurÃ¼ckgelegte Pflichtbeitragszeit sowie die Aufhebung des entgegenstehenden Urteils des SG. Die KlÃ¤gerin hat â was das SG zutreffend berÃ¼cksichtigt hat â den Streitgegenstand auf einen abtrennbaren, tatsÃ¤chlich und rechtlich selbstÃ¤ndigen Teil des ursprÃ¼nglich umfassend geltend gemachten Anspruchs auf hÃ¶here Rente beschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â B 13 R 27/13 R -, Rn.Â 11 m. w. N.).

2.Â Â Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte AbÃ¤nderung des Rentenbescheides vom 23. April 2015 zu Gunsten der KlÃ¤gerin ist Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist â soweit hier interessierend â ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Rentenbescheid vom 23. April 2015 ist auf den ÃberprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤gerin vom 9. April 2015 ergangen. Er enthÃ¤lt in seiner BegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich den Passus, dass es bei der bisherigen Bewertung der Beitragszeiten der Jahre 2008 und 2009 verbleibe. Das beinhaltet die Ablehnung einer abweichenden Behandlung der als Auslandszeiten berÃ¼cksichtigten Beitragszeiten und einer ggf. hieraus erwachsenden hÃ¶heren Rentenzahlung.

3.Â Â Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r Frauen ab dem 1. Juli 2013 sind dem Grunde nach erfÃ¼llt. Zu den Renten wegen Alters gehÃ¶rt gemÃ¤Ã Â§Â 33 Abs. 2 Nr. 6 SGBÂ VI die Altersrente fÃ¼r Frauen. Â§ 237a Abs. 1 SGB VI bestimmt, dass versicherte Frauen Anspruch auf Altersrente haben, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind (Nr. 1), das 60. Lebensjahr vollendet (Nr. 2), nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Nr. 3) und die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt (Nr. 4) haben. Die Altersgrenze nach Â§ 237a Abs. 1 Nr. 2 SGB VI ist durch Â§ 237a Abs. 2 Satz 1 und 3 i. V. m. AnlageÂ 20 SGB VI auf die Vollendung des 65.Â Lebensjahres angehoben; die vorzeitige Inanspruchnahme ist â die die KlÃ¤gerin gewÃ¤hlt hat â ab der Vollendung des 60. Lebensjahres mÃ¶glich. Diese Voraussetzungen sind â bereits durch den Rentenbescheid vom 5. Juli 2013 fÃ¼r die Beteiligten bindend (Â§ 77 SGG) festgestellt â erfÃ¼llt.

4.Â Â Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Rentenbescheid mit der Folge einer hÃ¶heren Rentenbewilligung abzuÃ¤ndern. Weder wurde bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt noch wurde von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen hat. Vielmehr hat die Beklagte die streitgegenstÃ¤ndliche BeschÃ¤ftigungszeit der KlÃ¤gerin zu Recht als in Belgien zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeit â und nicht als inlÃ¤ndische Beitragszeit â berÃ¼cksichtigt.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich nach Â§ 64 SGB VI, wenn

1. die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (pEP),
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden.

Die Beklagte hat der Berechnung des Monatsbetrags der Rente die zutreffenden pEP â□□ der im vorliegenden Verfahren allein streitige Faktor der Rentenformel â□□ zugrunde gelegt.

Nach Â§ 66 Abs. 1 SGB VI ergeben sich die pEP fÃ¼r die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente, indem die â□□Summe aller Entgeltpunkte fÃ¼r

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreie Zeiten,
3. ZuschlÃ¤ge fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten,

[â□¦]

mit dem Zugangsfaktor [â□¦] vervielfÃ¤ltigtâ□□ wird. Die Beklagte hat die Beitragszeit fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin verrichtete ErwerbstÃ¤tigkeit im Zeitraum vom 25. April 2008 bis 31. MÃ¤rz 2009 dem Grunde und der HÃ¶he nach zutreffend berÃ¼cksichtigt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VI sind Beitragszeiten â□□ unter anderem â□□ Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind sowie Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. DemgegenÃ¼ber wird jeder Monat einer in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Beitragszeit nicht nach der HÃ¶he der an den auslÃ¤ndischen RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlten BeitrÃ¤ge, sondern nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 1408/71) lediglich mit dem Durchschnittswert aus den nach dem SGB VI ermittelten Entgeltpunkten fÃ¼r deutsche Beitragszeiten bewertet. Von der BerÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Beitragszeiten bei der Berechnung der Wartezeit ist die Berechnung der RentenhÃ¶he streng zu unterscheiden (zuletzt BSG, Urteil vom 26. Februar 2020 â□□ B 5 R 21/18 R â□□ Rn.Â 35; Beschluss vom 29. Oktober 2020 â□□ B 5 R 131/20 B â□□, Rn. 7).

Die Beklagte hat die auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von 13 Monaten entfallenden Versicherungszeiten in HÃ¶he von 1,4781 Entgeltpunkten (EP) zutreffend berÃ¼cksichtigt, indem sie zutreffend den Durchschnittswert der deutschen Beitragszeiten von 47,4029 EP durch die 417 (deutschen) Beitragsmonate dividiert hat und mit den 13 (auslÃ¤ndischen) Beitragsmonaten multipliziert hat (Anlage 3, Seite 4 des Rentenbescheides vom 23. April 2015). Hieraus ergeben sich 48,8810 EP aus in- und auslÃ¤ndischen Beitragszeiten (=

zwischenstaatliche Berechnung).

1. Die BerÃ¼cksichtigung des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums als auslÃ¤ndische Beitragszeit ist zutreffend. Die KlÃ¤gerin kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hÃ¤tte sie im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ihre TÃ¤tigkeit als Pilotin in Deutschland verrichtet und es wÃ¤ren im Zuge dessen BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt worden.

Â

Zwar spricht vieles dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin bei objektiver Betrachtung im Verlauf des Jahres 2008 nicht mehr dem belgischen, sondern dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterlag, weil sie ihren Wohnsitz in Deutschland hatte, die von ihr durchgefÃ¼hrten FlÃ¼ge zumindest weit Ã¼berwiegend am Flughafen N. begannen und endeten und ihr Arbeitgeber dort eine sog. Crew Base unterhielt. HierÃ¼ber waren sich auch die beteiligten deutschen und belgischen SozialversicherungstrÃ¤ger letztlich einig. Diese Tatsachen Ã¤ndern indes nichts daran, dass fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine den Zeitraum ihres tatsÃ¤chlichen TÃ¤tigwerdens umfassende Entsendebescheinigung A 101 der RVSZ vorliegt, die fÃ¼r die Beklagte, das SG und auch den erkennenden Senat verbindlich ist.

Der EuGH betont in stÃ¤ndiger Rechtsprechung, dass der eine Entsendebescheinigung ausstellende Staat wegen des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten verpflichtet ist, die Richtigkeit des bescheinigten Sachverhaltes zu gewÃ¤hrleisten. Umgekehrt verpflichtet dieser Grundsatz den Empfangsstaat, die Entsendebescheinigung zu akzeptieren. Daher gilt die Entsendebescheinigung umfassend, solange sie von der ausstellenden BehÃ¶rde nicht zurÃ¼ckgezogen oder fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt wurde (st. Rspr. des EuGH, insbesondere Urteil vom 10. Februar 2000 â□□ C-202/97 â□□ [Fitzwilliam]; Urteil vom 30. MÃ¤rz 2000 â□□ C 178/97 â□□ [Banks]; Urteil vom 26. Januar 2006 â□□ C-2/05 â□□ [Herbosch Kiere]; zuletzt Urteil vom 14. Mai 2020 â□□ C-17/19 â□□ [Bouygues travaux publics u. a.], m. w. N.; alle in juris verÃ¶ffentlicht). Bei Zweifeln an der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Entsendebescheinigung ist der Aufnahmestaat â□□ hier: Deutschland â□□ verpflichtet, dies gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen Stelle des Entsendestaats â□□ hier: Belgien â□□ anzumerken und diese um eine erneute PrÃ¼fung ihrer Entscheidung zu bitten. Der Entsendestaat ist zu einer solchen PrÃ¼fung verpflichtet. Sofern Uneinigkeit Ã¼ber die Richtigkeit besteht, steht es gemÃ¤Ã□ Art. 227 EG dem Aufnahmestaat frei, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, so dass der EuGH sodann Ã¼ber die Frage des anwendbaren Rechts entscheidet.

Der Aufnahmestaat darf die Entsendebescheinigung nur unberÃ¼cksichtigt lassen, wenn zwei Voraussetzungen erfÃ¼llt sind:

â□□ Â Â Â Â Der zustÃ¤ndige SozialversicherungstrÃ¤ger des Entsendestaats â□□ hier: Belgien â□□ muss vom TrÃ¤ger des Aufnahmestaats â□□ hier: Deutschland â□□ unverzÃ¼glich mit der Aufforderung der PrÃ¼fung befasst worden sein und es

unterlassen haben, innerhalb einer angemessenen Frist den Ã¼bermittelten Anhaltspunkten nachzugehen (hierzu nachfolgend aa.), und

â□□ Â Â Â Â die Ã¼bermittelten Anhaltspunkte mÃ¼ssen den RÃ¼ckschluss erlauben, dass die Entsendebescheinigung auf unredliche Weise erlangt oder verwendet wurde (hierzu nachfolgend bb.).

aa.Â Bereits die erste Voraussetzung ist nicht erfÃ¼llt.

Die RVSZ wurde zwar nicht von der Beklagten, jedoch von der zustÃ¤ndigen Einzugsstelle angerufen und ist nicht untÃ¤tig geblieben. Vielmehr hat sich die RVSZ in den Jahren 2012 und 2013 mit der Frage der RechtsgÃ¼ltigkeit der Entsendebescheinigung befasst. Im Mai 2013 teilte die RVSZ dem GKV-Spitzenverband mit, dass er das deutsche Recht fÃ¼r anwendbar halte und zur ZurÃ¼ckziehung bereit sei, diese aber von der Zustimmung der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig mache. Diese erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin indes nicht.

Es kann offenbleiben, ob die RVSZ frÃ¼hzeitiger hÃ¤tte tÃ¤tig werden kÃ¶nnen oder mÃ¼ssen. Entscheidend ist aus Sicht des Senats, dass die zur KlÃ¤rung der Richtigkeit der Entsendebescheinigung notwendige Kommunikation zwischen den SozialversicherungstrÃ¤gern Belgiens und Deutschlands stattgefunden hat. Damit sind jedenfalls die Voraussetzungen dafÃ¼r auf Dauer entfallen, die es der Beklagten erlaubt hÃ¤tten, die die KlÃ¤gerin betreffende Entsendebescheinigung einseitig zu Ã¼bergehen.

Es muss auch nicht erÃ¶rtert werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Beklagte berechtigt gewesen sein kÃ¶nnte, die GrÃ¼nde fÃ¼r die Entscheidung des Entsendestaates Ã¼ber die Aufrechterhaltung der Entsendebescheinigung nach einem TÃ¤tigwerden des TrÃ¤gers des Entsendestaats (nochmals) selbst zu (Ã¼ber-)prÃ¼fen und die Entsendebescheinigung ggf. danach â□□ trotz der anderslautenden Entscheidung des RVSZ â□□ unbeachtet zu lassen. FÃ¼r den Senat bestehen insoweit erhebliche Zweifel, insbesondere weil die Rechtsprechung des EuGH im Falle von Meinungsverschiedenheiten ausdrÃ¼cklich auf die Anrufung der Verwaltungskommission bzw. die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens verweist und eine hiervon abweichende PrÃ¼fung fÃ¼r unzulÃ¤ssig hÃ¤lt (vgl. EuGH, Urteil vom 27. April 2017Â â□□ C-620/15Â â□□, juris Rn. 49). Aber selbst wenn man eine solche PrÃ¼f- und Verwerfungskompetenz des Aufnahmestaats bejahte, ergÃ¤be sich fÃ¼r den vorliegenden Fall nichts Abweichendes. Die Aufrechterhaltung der Entsendebescheinigung ist im Fall der KlÃ¤gerin â□□ selbst unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass sich belgischer und deutscher TrÃ¤ger Ã¼ber die Anwendbarkeit deutschen anstelle belgischen Sozialversicherungsrechts letztlich einig waren â□□ nicht zu beanstanden. Die RVSZ war berechtigt, die ZurÃ¼ckziehung der Entsendebescheinigung von der Zustimmung der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig zu machen, die diese jedoch nicht erteilt hat. Der EuGH hat insoweit darauf hingewiesen, dass der TrÃ¤ger des Entsendestaats selbst bei einer einvernehmlich als unzutreffend erkannten Entsendebescheinigung Vertrauensschutzgesichtspunkte â□□ z. B. die Vermeidung einer doppelten Beitragsbelastung â□□ berÃ¼cksichtigen und die Entsendebescheinigung

aufrechterhalten darf (vgl. hierzu insbesondere der dem Urteil des EuGH vom 27. April 2017 â□□ C-620/15 â□□ zugrundeliegende Sachverhalt [juris Rn. 29]; m. zutr. Anm. PadÃ©, jurisPR-SozR 15/2017 Anm. 1 Abschn. D a. E.). Auch die rÃ¼ckwirkend erfolgte Ausstellung der Entsendebescheinigung â□□ hier: im Mai 2011 fÃ¼r das im MÃ¤rz 2009 beendete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin â□□ war zulÃ¤ssig (so ausdrÃ¼cklich EuGH, Urteil vom 6. September 2018 â□□ C-527/16, juris Rn. 70 m. w. N.).

Aufgrund des bereits vorliegenden Angebots des belgischen TrÃ¤gers, die Entsendebescheinigung mit Zustimmung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuziehen, die diese aber nicht erklÃ¤rte, war auch ein TÃ¤tigwerden der Beklagten gegenÃ¼ber der RVSZ nach Mai 2013 nicht mehr zu erwarten. Dieses TÃ¤tigwerden hÃ¤tte angesichts der zuvor nicht erteilten Zustimmung der KlÃ¤gerin nur darauf gerichtet sein kÃ¶nnen, eine ZurÃ¼ckziehung der Entsendebescheinigung ohne die Zustimmung der KlÃ¤gerin zu erreichen. Da aber â□□ wie zuvor ausgefÃ¼hrt â□□ der Entsendestaat nach der Rechtsprechung des EuGH bei seiner Entscheidung Ã¼ber die Aufrechterhaltung einer Entsendebescheinigung Vertrauensschutzgesichtspunkte berÃ¼cksichtigen darf, bestand hierzu kein Anlass und erst recht keine diesbezÃ¼gliche Verpflichtung.

bb.Â Daneben ist aber auch die zweite Voraussetzung nicht erfÃ¼llt.

Ein missbrÃ¤uchlicher Einsatz setzt nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass die erteilte Entsendebescheinigung Ã¤uÃ□erst schwerwiegende Fehler aufweist. Dies ist vom EuGH â□□ soweit ersichtlich â□□ bislang nur bejaht worden bei einem Arbeitgeber, der in einem Entsendestaat zwar seinen formalen Unternehmenssitz hatte, aber keine nennenswerte GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit entfaltete (gleichsam also eine â□□Briefkastenfirmaâ□□ unterhielt), und eigens angeworbene Bauhandwerker auf auslÃ¤ndische Baustellen â□□entsandteâ□□ (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Februar 2018 â□□ C-359/16 â□□, juris Rn.Â 57).

Im Fall der KlÃ¤gerin ist aber weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, dass die frÃ¼here Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in Belgien keine nennenswerte GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit mehr entfaltete. Vielmehr hÃ¤lt der Senat das Gegenteil fÃ¼r erwiesen. Soweit die KlÃ¤gerin darauf verweist, dass die I. N.Â V. und die I. GmbH die Niederlassung am Flughafen N. zunÃ¤chst gemeinsam betrieben, spricht dies gerade fÃ¼r eine â□□ wenn auch vorÃ¼bergehend angelegteÂ â□□ FortfÃ¼hrung der AktivitÃ¤ten der weiterhin in Belgien ansÃ¤ssigen I. N. V. vor dem Hintergrund der laufenden schrittweisen Verlagerung des Luftfrachtdrehkreuzes nach Deutschland. FÃ¼r dieses Ergebnis spricht auch, dass die Verschmelzung der belgischen und der deutschen Gesellschaften erst 2010 wirksam wurde; hÃ¤tte es bereits 2008 keine GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit mehr gegeben, so wÃ¤re eine frÃ¼here Verschmelzung zu erwarten gewesen. Die rÃ¼ckwirkende Ausstellung der Entsendebescheinigung kann auch nicht als missbrÃ¤uchliche Verwendung angesehen werden, weil dies â□□Â worauf bereits hingewiesen wurdeÂ â□□ nach der Rechtsprechung des EuGH zulÃ¤ssig ist.

2. Auch die weitere Berechnung der RentenhÃ¶he entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Eine BerÃ¼cksichtigung versicherungsrechtlicher Zeiten aus anderen Mitgliedsstaaten bei der Berechnung der LeistungshÃ¶he sieht das Unionsrecht nicht vor. Das in der Verordnung geregelte Koordinierungsrecht sieht â wie eingangs dargelegt â lediglich eine gegenseitige BerÃ¼cksichtigung von versicherungsrechtlichen Zeiten, jedoch nicht der sich nach den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Regelungen ergebenden ZahlbetrÃ¤ge vor. Diese Berechnungsmethode ist Ausdruck der systematischen Entscheidung des Koordinierungsrechts, dass jeder Mitgliedsstaat Leistungen lediglich in der HÃ¶he erbringt, die mit national zurÃ¼ckgelegten Zeiten in Zusammenhang stehen, nicht hingegen eine Rente, die sich aus allen im Unionsgebiet zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten errechnet. FÃ¼r Letzteres wÃ¤re eine Vollharmonisierung der Sozialleistungssysteme der Mitgliedsstaaten erforderlich.

Anhaltspunkte fÃ¼r eine der HÃ¶he nach unzutreffende Berechnung hat die KlÃ¤gerin nicht vorgetragen. Sie sind auch sonst fÃ¼r den Senat nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der in Â§ 160 Abs. 2 SGG hierfÃ¼r alternativ bestimmten Voraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 02.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024